



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Beweiß, daß Eger eine freye Reichs-Stadt sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. desto mehrer Sicherung erfolgen, und dem Streifen abgewehret werden solle. 1649.
 Octob. Solches meinen wir euch zum Besten, und thut Uns hieran ic. Dresden den 13. Febr. Octob.
 br. Anno 1621.

Johann Georg Chur-Fürst.

An Rath der Stadt
 Eger ic.

N. II.

Beweis,

Daß Eger eine unwiedersprechliche Freye Reichs-Stadt, und nur ein zu dem Königreich Böhmen, jedoch mit ausgemessener Bedingung, Pfandweiss gehörig: und verfertiget, auch jederzeit, und bis an das Ende der Welt, ablöflicher Plaz oder Ort sey.

Beweis
 Gründe, daß
 Eger eine
 Freye Reichs-
 Stadt sey. ic. Dieses kan mit nachfolgenden Gründen Sonnenklar erwiesen werden:
 1) Liegt Stadt und Crätz Eger, wie absque ulla contradictione männiglich bekannt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden, und gehet die Böhmisches Gränze, drey Viertel Meil wegs gegen Königsberg und Falkenau an einen, am andern Ort und gegen Königswarth aber $\frac{1}{2}$ Meil von der Stadt an.

2) Haben dahero die Böhmisches Stände Ihren Anno 1619. neu erwählten König FRIDERICVM V. Electorem Palatinum nicht im Egerischen Gebieth oder Territorio, sondern auf ermeldter Gränze gegen Königsberg und Falkenau, nemlich bey dem Dorff Eulsam über der Brücken, da daß Egerische Territorium sich endet, und das Böhmisches angehet, annehmen dörffen.

3) Ist zwar die Verpfändung Anno 1315. vom Kayser LVDOVICO BAVARO dem damaligen König in Böhmen JOHANNI LVCMBVRGICO um 20000. Marc Silber, aber mit gewissen pactis und conditionibus, voraus der Abjüng halber, cum conditione relictionis sc. expressissime & indefinite reservata, und ohne Beschadung ihrer vom Reich habenden Privilegien und Immunitäten, geschehen.

4) Hat auch die Stadt nach dero Verpfändung etlichen Reichs- und andern Lagen, neben andern Ständen und Städten des Reichs benachwohnet. Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & Privil. lib. 3. c. 16. n. 46. Cocblaus in Histor. Hussitar. lib. 7. Anno 1433. fol. 257. in pr.

5) Ist Sie in der Reichs-Matricul bis Anno 1480. (oder wie etliche wollen, bis Anno 1514.) und also fast 200. Jahr nach beschehener Verpfändung gelegen, und zu finden, Goldast. de Regn. Boh. Jur. & Privil. lib. 1. c. ult. n. 8.

6) Sind viel Tags-Satzungen von Römischen Kaysern, Chur- und Fürsten des Reichs dahin ausgeschrieben worden; Nach andern auch von Chur-Pfalz, und Chur-Sachsen der zwischen Kayser Mattha und denen Böhmisches Ständen vorgewesene Compositions-Tag Anno 1619. da bereits die Quartier vor beede Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. voraus vor Chur-Sachsen, durch Dero Hoff-Quartiermeistern schon ausgesehen, allignirt, und alle Nothdurfft bestellt gewesen.

7) Hat diese Stadt mit den Böhmisches Land-Rechten, Land-Ordnungen, Proceffen, Majestät-Brief, Land-Tags-Schlüssen, Land-Wahl- und Erönnungs-Lagen,

1649. Tügen, Erb- und andern Vereinigungen, Defensions-Wesen, ordinair und extra-
 Octob. ordinair-Collecken nichts zu schaffen, sondern bleibt bey ihrem ibralten Stadt-Ge-
 brauch und Jure Consuetudinario sive municipali, welches mehrentheils dem ju-
 ri communi Casareo, in etlichen Fällen auch dem Saxonico, gleichförmig.

1649.
Octob.

8) Hat Ihr auch die Böhmishe Cammer weder zu gebiethen noch zu verbiethen,

9) Sondern allein die Böhmishe Hoff-Cansley, Teutscher Expedition in pri-
 ma, und das Tribunal Appellationum in secunda instantia, jedoch muß der
 Appellacion-Rath nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten, und nicht nach der
 Böhmischen Lands-Ordnung sprechen; Es muß auch der Appellant, so balden
 und noch vor Ertheilung der Apostolorum reverentialium, 20. Thlr. deponiren,
 und wann es in secunda Instantia bey des Rathes Bescheid verbleibt, derselben ver-
 lustigt seyn.

10) Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. erkennen diese Stadt und den
 Crayß Eger selbst nur vor eine Pfandschafft der Cron Böhmen, vermög dero Al-
 lergnädigsten Rescripti vom 23. Augusti 1627. dessen Copia, so weit man solcher zu
 diesem Beweis von nöthen hat, sub Num. I. beyliegend zubefinden.

11) Wie dann die Huldigung deroelben, wie hievor jederzeit, so lang Stadt
 und Crayß ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 clausula vermög deren Verschreibung, die man dem Heiligen Römischen
 Reich zu thun schuldig.

12) Die Confirmationes Privilegiorum werden jederzeit in der Reichs-Cans-
 ley ausgefertigt, weilm die meisten Privilegia auch dannenher rühren: Kayser MAT-
 THIAS und FERDINANDUS II. habens auch aus der Böhmischen Hoff-Cansley, und
 also in duplo ertheilet, wie beedes mit copeylichen Documenten, deren Originalia
 bey dem Archiv der Stadt Eger vorhanden, zu verificiren, und zu diesemmahl
 nur der legt verstorbenen Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. mehrers Bewei-
 ses willen sub num. 2. & 3. produciret werden.

13) So wird auch, in allen ausgefertigten Confirmationibus dieser Stadt Pri-
 vilegien, von denen Römischen Kaysern deren Burg-emeistern und Rath dieses Prä-
 dicat gegeben: Unsere und des Reichs liebe getreue &c. wie auch aus jest alle-
 girten Documentis erhellet und zu ersehen.

14) Dann müssen in Contributions-Sachen absonderliche Commissarii nach
 Caer geschickt, und eine freywillige Hülf gegen Einhändigung Römigl. cher Rever-
 salien, daß es denen Privilegiis unpräjudicirlich seyn solle, erhandelt werden, wie
 dieses unter andern auch mit oberwehntem Rescript Kayser FERDINANDI II. sub
 dato den 23. Aug. 1623. mit N. I. signirt, zu bescheinigen.

15) So hat ingleichen mehr ernandte Stadt omnimodam Jurisdictionem,
 wie auch die Geleits-Berechtigkeit, dann den hohen und niedern Wildbahn.

16) Pflaget Sie ebenfals vor sich selbst Gericht zu besetzen, und zu entfetzen, wie
 dann durch 4. Chur-Herren alle Jahr Rath, Gericht, und Gemein verneuert und red-
 integrirt wird, welches ingleichen in dem Ihr unterthänigen Markt Neiwitz durch
 Ihre von Rathes wegen dahin Deputirte zu geschehen pflaget.

17) Auch kan diese Stadt vermög eines Special Privilegii ihres Beliebens ei-
 nen Aufschlag auf truckene und nasse Wahren machen, massen solcher erst Anno
 1628. und kurz vor daselbst eingeführter Pöpstlicher Reformation, wegen etwas bey
 de-

1649. denen continuirlichen Kriegs-Troublen erschöpfften aerarii, aufgesetzt, und noch da-
 1649. to eingenommen wird; Ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät als es
 Octob. selbiges Jahr zum Disputat kommen, nicht improbit, sondern per Decretum
 confirmirt worden: Deswegen, und obiges alles desfomehr zu behaupten und zu
 bezeugen,

1649.
 Octob.

18) Ist diese Stadt Eger bey jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg mo-
 tu proprio denen membris Imperii exemptis & restituentis annumerirt
 worden.

Aus welchen und andern mehr hochrelevirlichen Ursachen bewogen, dann zweis-
 felsfrey die Königlische Schwedische Herrn Plenipotentiarii, als Sie die Herren
 Kayserlichen, auf ihre zu Dñabrück gethane Proposition den 16. Octob. 1645.
 nach schriftlich übergebenen ihren Replicis, in damals auch mündlich gepfogener Con-
 ferenz, beantwortet, unter andern eine Universal-Amnistiam, indeme die auf
 dem Regensburgischen Reichs-Tag Anno 1641. verwilligte, nur eine conditionata
 wäre, in Ecclesiasticis & Politicis auf Annum 1618. sich erstreckend, worbey ins-
 sonderheit die plenaria restitutio auch der Städte Augspurg, Eger, Donawerth
 mit mehreren Specialibus eingeführet worden, bester massen gefordert haben; vid.
 actor. & tractatum zwischen denen zu den Friedens-Handlungen verordneten
 Herrn Plenipotentiaris verübt part. 2. tract. 7. class. 1. pag. 52. & 53.

Und ob zwar in der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Duplic, so darz
 auf denen Königlischen Schwedischen sub dato Dñabrück den 1. May. Anno. 1646.
 überreicht worden, nur berührter actor. & tractat. part. 2. tract. 9. class. 1. §. die
 Stadt Eger, und x. pag. 70. expresse gedacht wird: Die Stadt Eger, und der
 Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande wären billig jure superioritatis
 von der Amnistia ausgenommen, und müsten Ihrer Obrigkeit folgen, gehöreten
 auch hiehero nicht, noch zu diesem Krieg, weniger thäten selbige Landschaften ein
 solches, daß man ihrer bey diesen Tractaten gedencken solte, vielmehr aber das Con-
 trarium, begehren: Ja es wäre zu wissen nothwendig, daß da dieselben auch jemahln
 Privilegia oder Majestät-Brief gehabt, daß deren Confirmation von damals Rds-
 nigen, hernach Römischen Kayser FERDINANDO &c. nach Kayser MATTHIÆ &c.
 Ableben nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hingegen wieder
 höchst gemeldten König Ferdinand vielmehr in ihrer Universal-Rebellion verhar-
 ret, und consequenter dardurch dieselbe omnium gentium jure verwürcket hät-
 ten. So müssen doch dieses Orts, die Stadt und Crayß Eger betreffend, nach-
 folgende Umstände beobachtet, und in vernünftige Consideration gezogen werden:
 1.) Daß selbige Stadt und Crayß nicht immediate, sondern mediate, als ein vom
 Römischen Reich cum pacto reuisionis versetzter Pfandschilling zu dem König-
 Reich Böhmen, ut ex antea actis clarescit, gehörig, daher Sie auch unter andern
 mit der Böhmischn Stände Wahl- und Ordnungstagen so gar nichts participiren
 oder zu thun haben, daß Sie zu Ablegung ihres Homagii oder Huldigungs Pflicht
 ehe nicht, Sie werden dann jederzeit von dem ohne Ihr Zuthun oder Vorwissen ge-
 wählten, gekrönten, und auf dem Königlischen Thron würcklich sitenden König hie-
 zu beschriben, erscheinen, da dann der Regierenden Königlischen Majestät in Böh-
 men die Pflicht anderer Gestalt nicht, als eine Verpändung der Cron Böh-
 men geleistet wird, dahero billig bey diesem Paragrapho zu notiren, daß da solches
 Plages mit diesen Worten: Die Stadt Eger, und der Kayserlichen Majestät
 Erb-Königreich und Lande betreffend x. in oballegirtem Tractatu
 gedacht wird, die Copula und nicht con- sondern disjunctive (si ita loqui licebit)
 gesetzt, und mit einem Commate oder virgula ad majorem rei evidentiam un-
 terschieden werde.

2) Daß, ob zwar die zu der Cron Böhmen und andern der Kayserlichen Ma-
 jestät Erb-Landen gehörige Stände ein solches, daß man Ihrer bey denen General-
 Frie-

1649. Friedens-Tractaten gedenken solte, nicht, vielmehr aber das Contrarium (welches dahin, quilibet liquidem Fortunæ suæ Faber, gestellet wird) begehren thäten, man doch viel ein anders von der Stadt und Crayßes Eger Inwohnern, und daß selbige Ihre Reichs-Freyheiten, Privilegia, und Immunitäten, auch andere davon dependirende, oder sonstien redlich erworbene Begnadungen, ja so sehr, wo nicht mehr, als ihr eigen Leben lieben, da man auch ostiatim oder von Haus zu Haus die Vota colligiren solte, gewißlich erfahren würde, massen hierinnen auch rationis diversitas in propatulo ist, und vor männiglich Augen liegt.

3) Daß dieser Stadt Privilegia, indeme der Anno 1618. entsandenen motuum Bohemicorum Sie sich nichts, wie auch dem Kind auf der Gassen bekant, theilhaftig gemacht, vielmehr von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als der Römischen Kaiserlichen Majestät domahligen hochansehnlichen verordneten gewesenem vollmächtigten Commissario auf Dero gnädigstes Begehren, und durch zwey mit Num. 4. und 5. signirte verschiedene Rescripta gethanes Versprechen, Stadt und Crayß, bey Ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem Freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion so lange zu schützen und handzuhaben, biß allergnädigste Kaiserliche Confirmacion erfolgte, und Sie dessen gnugsam versichert wären, eine Guarnison zu Ross und Fuß in die Stadt eingenommen, und eine geraume lange Zeit de proprio unterhalten, von weyland Kayser Ferdinando II. höchstseeligster Gedächtniß aufgnädigste ertheilte Intercessionales höchstgedachter Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Anno 1623. zwar aus der Böhmischen, aus der Reichs-Hof-Raths Cansley aber Anno 1625. solennissime confirmirt worden, wie aus vorangezogenen Beylagen sub Num. 2. und 3. klar zu ersehen, und mehrmahls rationis disparitas zwischen der Stadt Eger und der Kaiserlichen Majestät Erb-Römnreich und Landen, auch, daß die angeführte Fundamenta hieher, quoad civitatem Egram, gar nicht quadriren, an sich selbst gnugsam herfür thut.

Dannhero auch in der Evangelischen Reichs-Stände denen Catholischen in puncto Gravaminum übergebenen fernern Gegenerklärungs-Puncten part. 2. ob allegirter actor. Tract. 22. Num. 24. circa fin. pag. 201. & seq. ausdrücklich zu finden, daß die Herrn Evangelische præcisè begehren, daß besonders der Stadt Eger, als welche ohne diß eine verpfändte Reichs-Stadt ist, das Exercitium Evangelicæ Religionis, nebenst deren abgenommenen Kirchen, Schulen, Hospitalien, und darzu gehörigen Einkommen wieder eingeräumt werden solte: welchen allerdings bestimmen, die Chur-Sächsische Herrn Abgesandte in folgenden 23. Tract. Part. 2. obberührter Actor. und Tract. da Sie Num. 7. Pag. 212. diesen Vorschlag den 13. Jun. 1646. zu Ofnabrück gethan, daß Ihre Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden solte, daß in Böhheim, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis verstatet werden möchte wie vorhin: haben aber dabey noch dieses wohlbedächtigt angehangen: Weilm Eger eine Reichs-Stadt, habe es damit eine andere Beschaffenheit ic. Man hätte auch diß Orts noch wohl eine sehr durchdringende Ration, und zwar eben diese, welche wegen der Stadt Breslau sub eod. Num. 24. in fin. angeführt wird, beysügen können, nemlich daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, wegen Dero ex autoritate Ihrer Kaiserlichen Majestät von sich gegebenen Chur-Fürstlichen Worts, ut patet ex supra citatis duobus Rescriptis sub Num. 4. & 5. & ex Intercessionibus statibus Civitatis & Districtus Egrani ad Sacram Cæsaream Majestatem 4to Martii A. 1623. Dresdæ datis, Stadt und Crayß Eger unter andern auch bey dem Exercitio Religionis, Augspurgischer Confession zu handhaben, wie Ihre Churfürstl. Durchl. in modo dictis Intercessionibus circa fin. den terminum selbst gebrauchen, obligiret wären; Allein man hat solche zu diesemmahls, unwissend, aus was Ursachen oder Bedencken, da es doch männiglich kund und offenbahr, stillschweigend vorbehey gangen ic. Eben dieses, und sonderlich daß die Stadt Eger und Donawerth in den alten freyen Stand zu geistlichen und weltlichen Dingen

1649. gen restituirt werden möge, urgiren die Herren Evangelische Stände in Ihrer endli- 1649.
 Octob. chen Gegen-Erklärung den 24. Augusti 1646. den Mediatoribus übergeben part. Octob.
 2. tract. 27. num. 11. in fin. p. 241. Weiln auch über obiges alles in dem ersten Pro-
 ject oder Instrumento Pacis, von den Schwedischen Königl. Herrn Plenipoten-
 tiariis denen Herren Kayserlichen 1647. zu Osnabrück übergeben, Actor. und Tract.
 Part. 3. Tract. 3. §. wegen Abhelfung der andern weltlichen *Gravaminum &c.*
 pag. 100. und 101. dieses ausdrücklich auch inseriret worden, daß die Reichs-Matricul
 aufs ehefte wiederum erneuert, und deroesben die Städte Erfurt und Eger aufs neue
 einverleibet, als welche hinführo zu den Reichs-Versammlungen beruffen, und das
 Stimm-Recht haben sollen. Als hat nirgend kein Zweifel walten wollen, daß nicht
 Stadt und Crayß Eger plenarie tam in Ecclesiasticis quam in Politicis wiederunt
 restituiret werden sollte.

Diezeiten aber wieder aller Menschen Hoffnung, Sinn und Gedanken, der
 böblichen Stadt und Crayßes Eger in dem jüngstmahls im Druck divalgirten Instru-
 mento Pacis disertis verbis nicht die geringste Meldung geschehen, und man, wie
 dieses eigentlich zugehen möge, man examinire und considerire das Werk, wie man
 immer wolle, mit vernünftigen Rationen nicht penetriren noch ergreifen kan, als
 bleibt dieses hohe und respectu seræ posteritatis vieler Millionen Seelen
 Seeligkeit concernirendes Negotium dem Allwissenden Gott zuzorderst, dann des
 nen gesamten Hohen Potentaten der gangen wehrten Christenheit, voraus aber allen
 Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, so der Augsburgischen
 Confession zugethan, in standhafter grosser Geduld anheims gegeben, die zweifels-
 frey aus hochereuchterem von oben herab Ihnen eingegebenen Verstand ein solches
 expediens annoch unmaßgeblich zu erinnern wissen werden, dardurch des Grossen
 Gottes Ehre befördert, seine Heilige allein seligmachende Lehre weiter ausgebrei-
 tet, und dieß Orts postliminio quasi reduciret, wie viel geängstigte Gewissen getrü-
 stet, erquicket und errettet, die noch übrige kleine Anzahl der aus dieser Stadt und
 Crayß Anno 1629. Emigrirten meistens in dessen in das ewige Vaterland sich ver-
 wanderten Exulum ad lares patrios cum plenaria restitutione honorum wie-
 derum zurück gebracht, und endlich das solcher gestalt dismembrirte und zertrim-
 merte Römische Reich, mit Zuziehung auch die es Glieds in etwas wiederum redin-
 tegriret werden möchte. *Salus siquidem publica, suprema lex esto.*

N. III.

Memoriale, der Stadt Eger Pfandschafft an Böhmen betreffend.

N. III. Demnach hiebedor etliche Documenta, die Verpfändung der Stadt Eger betref-
 fend, in offenen Druck gegeben, und aber seithero noch 2. andere hernachfolgende zur
 Hand gebracht worden; Als werden selbige hiermit zu männiglichs Nachrichtung
 communiciret. Und zwar erhellet aus dem ersten sub lit. A. daß weyland CA-
 ROLO IV. Römischen Kayser, als Königen in Böhmen im Jahr 1350. an dem Don-
 nerstag vor dem Heiligen Pfingstag die Stadt Eger gehuldiget, nemlich nicht anderst,
 als zu einem rechten Pfand 2c. darbey sie sich ausdrücklich bedinget, nicht länger
 unterthänig zu seyn, als biß an die Zeit, daß uns das Reich von Ihme um
 solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder lediget und löset, und also, daß
 uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige
 zu Böhmen, derselben Pfandschafft mit gutem Willen, unbezwungen, loß
 und ledig sagen. Quod notandum, daß die Stadt Eger, wann Sie reluir
 werden will, solcher gestalt unter der Pfandschafft nicht angehalten werden, noch dar-
 wieder einige præscripta possessio juris domini stat haben kan.

Lit. A.
 Lit. B. Das andere Documentum sub Lit. B. ist ein Attestatum derer gesamten
 Chur-Fürsten des Reichs, sub dato Speyer des 1353. Jahrs, den nächsten Mittwo-
 chen